



AK STUDIE – AUSTAUSCH MIT CIRA

NIKLAS ALICE | 17.11.2023

BEURTEILUNG AUS AK SICHT

- Eine **verpflichtende Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte** erhöht die Qualität der Berichte: Prüfungslevel auf „reasonable assurance“ (hinreichender Sicherheit) heben, diese entspricht in Bezug auf Form und Inhalt und mit gleicher Prüfungsintensität der Finanzberichterstattung.
- Höhere Verantwortung für **Management und Aufsichtsrat: Vorstände** künftig verstärkt ihrer Verantwortung im Hinblick auf die Steuerung der Nachhaltigkeitsleistung und die Berichterstattung bewusstwerden und ein Verständnis für nachhaltige Unternehmenssteuerung entwickeln, etwa durch nachhaltige Anreize bei der Vergütungspolitik.
- Der **Aufsichtsrat** wiederum muss den Nachhaltigkeitsbericht prüfen und weiterentwickeln (Qualität erhöhen – Stellungnahme des BR, Strategiegeber). Daher soll in jedem Aufsichtsrat – analog zum Finanzexperten/in im Prüfungsausschuss - ein/e Nachhaltigkeitsexperte/in vertreten sein.
- Das Herzstück der Berichterstattung, die sogenannte **Wesentlichkeitsanalyse** muss transparent und nachvollziehbar durchgeführt werden. Dazu braucht es unbedingt die **Einbindung des Betriebsrates in Unternehmen**, wo es einen BR gibt.

EINBEZIEHUNG WORKERS REPRESENTATIVES (ERWÄGUNGSGRUND 52 UND ARTIKEL 19A ABS 5)

- (52) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Einklang mit dem Recht der Arbeitnehmer auf Unterrichtung und Anhörung durchgeführt wird. Die Unternehmensleitung sollte daher die Arbeitnehmervertreter auf geeigneter Ebene informieren und mit ihnen die einschlägigen Informationen und die Mittel zur Einholung und Überprüfung von Nachhaltigkeitsinformationen erörtern. Dies setzt für die Zwecke dieser Änderungsrichtlinie die Aufnahme eines Dialogs und eines Meinungsaustauschs zwischen den Arbeitnehmervertretern und der zentralen Leitung oder jeder anderen besser geeigneten Leitungsebene voraus, und zwar zu einem Zeitpunkt, in einer Weise und mit einem Inhalt, der es den Arbeitnehmervertretern ermöglicht, Stellung zu nehmen. Ihre Stellungnahme sollte, wo angezeigt, den zuständigen Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorganen mitgeteilt werden.

Artikel 19a

- (5) Die Unternehmensleitung unterrichtet die Arbeitnehmervertreter auf geeigneter Ebene und erörtert mit ihnen die einschlägigen Informationen und die Mittel zur Einholung und Überprüfung von Nachhaltigkeitsinformationen. Die Stellungnahme der Arbeitnehmervertreter wird gegebenenfalls den zuständigen Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorganen mitgeteilt.

BEURTEILUNG DER CSRD AUS AK-SICHT

EINBEZIEHUNG ARBEITNEHMERVERTRETER – ROLLE DES BETRIEBSRATS

... bei der Erstellung

- Stakeholder
- Wesentlichkeitsanalyse

... bei der Verwertung

- Wirtschaftsgespräch
- Aufsichtsrat



Kontakt

Arbeiterkammer Wien

Prinz Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien

Frau Mag (FH) Alice Niklas

 +43 1 50165 12701

 Alice.niklas@akwien.at

 wien.arbeiterkammer.at